

WE CARE ABOUT FOOTBALL



**Rechtspflegeordnung
RPO**

Ausgabe 2008

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG		1
Artikel 1	Gegenstand und Zweck	1
Artikel 2	Materieller Geltungsbereich	1
Artikel 3	Personeller Geltungsbereich	1
Artikel 4	Subsidiäres Recht	1
ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT		2
A. Allgemeine Bestimmungen		2
Artikel 5	Verhaltensgrundsätze	2
Artikel 6	Verantwortung	2
Artikel 7	Verjährung	3
B. Tatbestände		3
Artikel 8	Grundsätze	3
Artikel 9	Feldverweise und wiederholte Verwarnungen	3
Artikel 10	Unkorrektes Verhalten von Spielern	4
Artikel 11	Andere Tatbestände	5
Artikel 11bis	Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	5
Artikel 12	Doping	6
Artikel 12 bis	Vorhandensein, Gebrauch oder Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode; Sanktionen	6
Artikel 12ter	Andere Dopingverstöße; Sanktionen	7
Artikel 12 quater	Disziplinarmaßnahmen gegen Mannschaften, Mitgliedsverbände und Vereine	7
C. Disziplinarmaßnahmen und Weisungen		8
Artikel 13	Begriffsbestimmung	8
Artikel 14	Disziplinarmaßnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine	8
Artikel 14bis	Forfait-Erklärung	8
Artikel 15	Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen	9
Artikel 15bis	Strafaussetzung auf Bewährung	9
Artikel 16	Einziehung	10
D. Strafzumessung		10
Artikel 17	Allgemeine Grundsätze	10
Artikel 18	Rückfall	11
E. Nichtaustragung eines Spiels, Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen		11
Artikel 19	Nichtaustragung oder Abbruch eines Spiels	11
Artikel 20	Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen	11

ZWEITER TEIL: VERFAHREN	12
<i>A. Organisation und Zuständigkeit</i>	12
Artikel 21 Rechtspflegeorgane	12
Artikel 22 Wahl	12
Artikel 23 Zusammensetzung	12
Artikel 24 Einzelrichter	12
Artikel 25 Unabhängigkeit	12
Artikel 26 Ausstand	13
Artikel 27 Zuständigkeit	13
<i>B. Parteien</i>	13
Artikel 28 Parteien	13
Artikel 29 Sprachen	13
Artikel 30 Disziplinarinspektor	13
<i>C. Allgemeine Bestimmungen</i>	14
Artikel 31 Einberufung, Verhandlung, Akteneinsicht	14
Artikel 32 Ordnungsmassnahmen	14
Artikel 32bis Vorsorgliche Massnahmen	14
Artikel 33 Kanzlei	14
Artikel 34 Vertretung	15
Artikel 35 Fristen	15
Artikel 36 Stimmenmehrheit	15
Artikel 37 Veröffentlichung der Entscheidung	15
Artikel 37 bis Haftung	15
<i>D. Untersuchung</i>	15
Artikel 38 Umfang und Ablauf der Untersuchung	15
Artikel 39 Einstellung der Untersuchung	16
Artikel 40 Protokoll	16
Artikel 41 Wiederaufnahme der Untersuchung	16
<i>E. Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer</i>	16
Artikel 42 Einleitung des Verfahrens	16
Artikel 43 Protesterklärung	16
Artikel 44 Protestgründe	17
Artikel 45 Abklärungen, Beratung	17
Artikel 46 Entscheidung	17
Artikel 47 Kosten	18
<i>F. Verfahren des Berufungssenats</i>	18
Artikel 48 Berufung	18
Artikel 49 Zulässigkeit	18
Artikel 50 Legitimation	18
Artikel 51 Aufschiebende Wirkung	18
Artikel 52 Fristen, Gebühr	18
Artikel 53 Inhalt der Berufungsschrift	19

Artikel 54	Berufungsantwort, Anschlussberufung	19
Artikel 55	Gleiche Anträge	19
Artikel 56	Teilnahme der Parteien	19
Artikel 57	Beweismittel	20
Artikel 58	Zeugen	20
Artikel 59	Akteneinsicht	20
Artikel 60	Mündliche Verhandlung	20
Artikel 61	Urteilsberatung	20
Artikel 62	Entscheidung	20
Artikel 63	Kosten	21
Artikel 64	Eröffnung der Entscheidung	21
Artikel 65	Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer	21
Artikel 66	Rechtskraft	21
G. Wiederaufnahme des Verfahrens		21
Artikel 66 bis	Wiederaufnahme	21
DRITTER TEIL: VOLLZUG		22
A. Allgemeine Bestimmungen		22
Artikel 67	Zuständigkeit	22
Artikel 67bis	Offensichtliche Fehler	22
Artikel 68	Wettbewerbskategorien	22
Artikel 68 bis	Verbüßung von Spielsperren	22
Artikel 69	Vollziehbarkeit	23
Artikel 70	Ordentlicher Vollzug der Sperren	23
Artikel 71	Ausserordentlicher Vollzug der Sperren	24
Artikel 72	Verjährung	24
Artikel 73	Sicherung des Vollzuges	24
B. Besondere Bestimmungen		24
Artikel 74	Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen	24
Artikel 74bis	Weltweite Gültigkeit von Sanktionen	25
ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		25
Artikel 75	Gleichstellung von Mann und Frau	25
Artikel 76	Inkrafttreten	25
Artikel 77	Übergangsbestimmung	25
Artikel 78	Massgebende Fassung	25

Das UEFA-Exekutivkomitee erlässt gestützt auf Artikel 56 der *UEFA-Statuten* folgende Rechtspflegeordnung:

EINLEITUNG

Artikel 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Die vorliegende Rechtspflegeordnung dient der Verwirklichung der Ziele der UEFA gemäss Artikel 2 ihrer Statuten.

² Die Rechtspflegeordnung enthält die materiellen und formellen Vorschriften für die Ahndung disziplinarischer Verfehlungen. Sie beschreibt insbesondere die Tatbestände, legt die Voraussetzungen der Strafbarkeit fest und regelt Organisation und Funktionsweise der Disziplinarinstanzen sowie das einzuhaltende Verfahren.

Artikel 2 *Materieller Geltungsbereich*

¹ Die Rechtspflegeordnung gilt für sämtliche Disziplinarartbestände im Sinne von Artikel 52 der UEFA-Statuten.

² Sie regelt sämtliche Bereiche, auf die sich der Wortlaut oder der Geist ihrer Vorschriften bezieht.

Artikel 3 *Personeller Geltungsbereich*

¹ Der Rechtspflegeordnung unterstellt sind:

- a) die Mitgliedsverbände und ihre Offiziellen;
- b) die Vereine und ihre Offiziellen;
- c) die Spielbeauftragten;
- d) die Spieler;
- e) die Personen, die im Auftrag eines Mitgliedsverbands oder Vereins bei einem Spiel eine Funktion ausüben.

² Diese Rechtssubjekte unterstehen der Disziplinalgewalt der UEFA. Sie anerkennen und befolgen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA sowie die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB).

Artikel 4 *Subsidiäres Recht*

Soweit diese Rechtspflegeordnung oder andere Reglemente keine Bestimmung enthalten, entscheidet die Disziplinarinstanz nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sowie nach Recht und Billigkeit. Sie entscheidet dabei auf Grundlage des Gewohnheitsrechts der UEFA oder, wo ein solches fehlt, nach den Regeln, die sie als Gesetzgeber aufstellen würde.

ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Verhaltensgrundsätze

¹ Mitgliedsverbände, Vereine sowie deren Spieler, Offizielle und Mitglieder verhalten sich loyal, integer und sportlich.

² Gegen diese Grundsätze verstösst insbesondere, wer:

- a) aktiv oder passiv besticht oder zu bestechen versucht;
- b) sich beleidigend verhält oder in anderer Weise elementare Anstandsregeln verletzt;
- c) Sportveranstaltungen für sportfremde Manifestationen benützt;
- d) durch sein Verhalten den Fussball und insbesondere die UEFA in Verruf bringt;
- e) Entscheidungen und Weisungen der Rechtspflegeorgane missachtet;
- f) Anordnungen der Schiedsrichter oder der Spielbeauftragten nicht befolgt;
- g) schuldhaft nicht oder verspätet zu einem Spiel antritt;
- h) schuldhaft einen Spielunterbruch oder -abbruch herbeiführt oder für diesen verantwortlich ist;
- i) einen nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spieler auf dem Spielblatt aufführt;
- j) in einer den UEFA-Statuten zuwiderlaufenden Weise handelt, die darauf abzielt, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels zu beeinflussen, um sich oder einem anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen;
- k) sich einer Tätlichkeit schuldig macht;
- l) sich direkt oder indirekt an Wetten Diese Bestimmung schafft die Grundlage zur Bekämpfung geschobener Spiele. Ihre Anwendung wird in bezug auf vorwerfbares Verhalten und Täterkreis ausgeweitet oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit UEFA Wettbewerbsspielen beteiligt bzw. direkte oder indirekte finanzielle Interessen an solchen Aktivitäten hat.

Artikel 6 Verantwortung

¹ Mitgliedsverbände und Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und weiterer Personen, die im Auftrag des Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, verantwortlich.

² Die Ausrichterverbände oder -vereine sind vor, während und nach dem Spiel verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich. Sie haften für Zwischenfälle jeglicher Art und können mit disziplinarischen Massnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, es sei denn, sie können beweisen, dass die konkret umgesetzten organisatorischen Vorkehrungen unter den gegebenen Umständen qualitativ und quantitativ ausreichend waren.

Artikel 7 **Verjährung**

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) nach Ablauf 1 Jahres bei Verstößen auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbarer Umgebung;
- b) nach Ablauf von 8 Jahren bei Dopingvergehen;
- c) nach Ablauf von 20 Jahren bei Bestechungs- und Korruptionsfällen;
- d) nach Ablauf von 5 Jahren bei allen anderen Verstößen.

² Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde Anordnung unterbricht die Verjährung.

³ Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist in jedem Fall verjährt, wenn die Frist nach Absatz 1 um die Hälfte überschritten ist.

B. Tatbestände

Artikel 8 **Grundsätze**

¹ Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der UEFA werden disziplinarisch geahndet.

² Die in der Rechtspflegeordnung festgehaltenen Disziplinarmaßnahmen können gegen Mitgliedsverbände, Vereine sowie gegen in Artikel 3 aufgeführte natürliche Personen für Verfehlungen vor, während oder nach dem Spiel verhängt werden.

Artikel 9 **Feldverweise und wiederholte Verwarnungen**

¹ Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Disziplinarinstanz ist der des Feldes oder der technischen Zone verwiesene Spieler oder Offizielle automatisch für das nächste Wettbewerbsspiel derselben Kategorie gesperrt.

² Wiederholte Verwarnungen von Spielern in verschiedenen Spielen desselben Wettbewerbs werden mit einer Spielsperre für das nächste Spiel des Wettbewerbs geahndet. Massgebend ist das jeweilige Wettbewerbsreglement sowie die mittels Rundschreiben veröffentlichten Weisungen.

³ Wird ein Spiel wiederholt, so werden die Verwarnungen aus dem zu wiederholenden Spiel annulliert.

⁴ Verwarnungen aus einem Spiel, das nachträglich forfait gewertet wird, werden nicht annulliert.

Artikel 10 *Unkorrektes Verhalten von Spielern*

¹ Bei Wettbewerbsspielen gelten für Spieler folgende Strafen:

- a) Sperre für ein Wettbewerbsspiel oder für bestimmte Zeit bei:
 - 1. der zweiten Verwarnung in einem Spiel;
 - 2. grobem Spiel;
 - 3. wiederholtem Reklamieren oder Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters;
 - 4. Beleidigung von Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen;
 - 5. unsportlichem Verhalten;
 - 6. Provokation der Zuschauer;
 - 7. Einsatz ohne Spielberechtigung;
- b) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Belästigung oder Beschimpfung eines Spielbeauftragten;
- c) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit für Täuschung oder Irreführung der Spieloffiziellen, die bei letzteren eine offensichtlich falsche Entscheidung bewirkt;
- d) Sperre für drei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Tätlichkeit gegenüber Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen;
- e) Sperre für fünf Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei schwerer Tätlichkeit;
- f) Sperre für zehn Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Tätlichkeit gegenüber einem Spielbeauftragten.

² Die Tatbestände dieser Bestimmung werden auch dann geahndet, wenn das Spiel abgebrochen oder nachträglich forfait gewertet wird.

³ Eine disziplinarische Ahndung kann selbst dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter krass sportwidriges Verhalten eines Spielers nicht gesehen hat und deshalb keine Tatsachenentscheidung treffen konnte.

⁴ Bei schwerwiegenden Vergehen kann die Sperre auf sämtliche Wettbewerbskategorien ausgedehnt werden.

⁵ Die Sperre kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.

Artikel 11 *Andere Tatbestände*

¹ Gegen Mitgliedsverbände oder Vereine können die in Artikel 14 und 15 dieser Rechtspflegeordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn:

- a) Mannschaft, Spieler, Offizielle oder Mitglieder gegen Artikel 5 der Rechtspflegeordnung verstossen;
- b) die Mannschaft sich unkorrekt verhält, beispielsweise wenn der Schiedsrichter gegen mindestens fünf (5) verschiedene Spieler im selben Spiel Spielstrafen verhängt hat. Bei Futsal-Wettbewerben liegt die Mindestanzahl der sanktionierten Spieler bei drei (3).

² Dieselben Disziplinarmaßnahmen können gegen Mitgliedsverbände oder Vereine bei unkorrektem Verhalten ihrer Anhänger verhängt werden, insbesondere bei:

- a) Eindringen oder versuchtem Eindringen auf das Spielfeld;
- b) Werfen von Gegenständen;
- c) Abbrennen von Feuerwerkskörpern;
- d) Verbreitung sportsfremder Botschaften aller Art, insbesondere solchen politischen, beleidigenden oder provokativen Inhalts, durch Geste, Bild, Wort oder andere Mittel;
- e) Sachbeschädigungen;
- f) allen anderen Verstößen gegen Ordnung und Disziplin, die im Stadionbereich beobachtet werden.

Artikel 11bis *Diskriminierung und ähnliche Tatbestände*

¹ Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen in irgendeiner Form wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird für fünf Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit gesperrt.

² Ein Mitgliedverband oder Verein, dessen Anhänger sich einer Verfehlung nach Absatz 1 dieser Bestimmung schuldig machen, wird mit einer Geldstrafe von EUR 20 000 belegt.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Disziplinarinstanz gegen den verantwortlichen Mitgliedverband oder Verein zusätzliche Strafen aussprechen, wie zum Beispiel ein oder mehrere Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Platzsperre, Forfait, Punktabzug oder Ausschluss aus dem Wettbewerb.

⁴ Extremistische ideologische Propaganda jeglicher Art ist vor, während und nach dem Spiel verboten. Bei Verstößen gelten die Absätze 1 bis 3 analog.

Artikel 12 Doping

¹ Als Doping gilt das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder diagnostischen Marker in der Probe eines Spielers. Als Doping gilt auch die Anwendung oder versuchte Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers zu verbessern. Als Doping gilt ferner jeder andere Verstoss gegen Vorschriften des *UEFA-Dopingreglements*. Massgebend ist die regelmässig von der WADA veröffentlichte *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden*.

² Die UEFA trägt die Beweislast für das Vorliegen von Doping. Der Dopingbeweis kann durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, geführt werden.

³ Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz (oder ihrer Metaboliten oder Marker) im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten des Spielers, oder die Anwendung einer verbotenen Methode gilt als Anscheinsbeweis für einen Dopingverstoss. Es obliegt dem Spieler, den Gegenbeweis zu erbringen.

⁴ Es gilt die Vermutung, dass WADA-akkreditierte Labors Analysen von Proben in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Laboranalysen vornehmen.

⁵ Die Artikel 12bis und 12ter dieser Rechtspflegeordnung gelten bis zur Einführung des neuen UEFA-Dopingreglements am 01.01.2009.

Artikel 12 bis Vorhandensein, Gebrauch oder Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode; Sanktionen¹

¹ Für Doping mit einer gemäss der aktuellen Liste der WADA verbotenen Substanz oder Methode gelten die folgenden Strafen:

- a) beim ersten Verstoss Sperre von zwei Jahren;
- b) beim zweiten Verstoss Sperre für unbestimmte Zeit.

² Wenn der Spieler nachweisen kann, dass er nicht die Absicht hatte, seinen Leistungszustand zu verbessern, gelten für Doping mit einer „spezifischen“ Substanz oder Methode gemäss der aktuellen *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* der WADA die folgenden Strafen:

- a) beim ersten Verstoss mindestens eine Ermahnung und höchstens eine Sperre von einem Jahr;
- b) beim zweiten Verstoss eine Sperre von zwei Jahren;
- c) beim dritten Verstoss Sperre für eine unbestimmte Zeit.

¹ Gilt bis 31.12.2008

Artikel 12ter Andere Dopingverstösse; Sanktionen ²

Für andere Dopingverstösse gelten die folgenden Strafen:

- a) Sperre von zwei Jahren oder für unbestimmte Zeit bei:
 1. Widersetzung, Entziehung ohne zwingenden Grund oder anderweitiger Vereitelung einer Probe;
 2. Beeinflussung oder versuchte Beeinflussung von irgendeinem Teil der Dopingkontrolle;
 3. Besitz, Gebrauch oder versuchtem Gebrauch verbotener Substanzen oder Methoden;
- b) Sperre von vier Jahren oder für unbestimmte Zeit bei:
 1. Verabreichung oder versuchter Verabreichung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode an einen Spieler;
 2. Handel mit einer verbotenen Substanz oder Methode;
 3. Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoss gegen Antidoping-Bestimmungen im Sinne von Artikel 12bis, Absatz 1 dieser Rechtspflegeordnung;
- c) Sperre zwischen drei und 24 Monaten gegen den fehlbaren Spieler bei Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich Verfügbarkeit für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben einschliesslich Unterlassung erforderlicher Angaben über den Aufenthalt. Eine Verletzung liegt vor, wenn innerhalb von 24 Monaten insgesamt dreimal ungenaue oder falsche Angaben über den Aufenthaltsort gemacht und/oder Kontrollen versäumt werden.
- d) Sperre von zwei Monaten und/oder Busse bei Störung einer Dopingkontrolle, oder Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstiger Tatbeteiligung bei einem Verstoss gegen Antidoping-Bestimmungen im Sinne von Artikel 12 bis, Absatz 2 dieser Rechtspflegeordnung;
- e) Sperre für unbestimmte Zeit gegen den Offiziellen eines Vereins oder Mitgliedsverbands, der an einem Verstoss nach Art. 12 ter lit. (b) dieser Rechtspflegeordnung im Zusammenhang mit einem Spieler von unter 21 Jahren beteiligt ist.

Artikel 12 quater Disziplinar massnahmen gegen Mannschaften, Mitgliedsverbände und Vereine

¹ Wird mehr als einem Spieler derselben Mannschaft ein Dopingvergehen mit verbotenen Substanzen zur Last gelegt, so kann die betroffene Mannschaft vom laufenden und/oder von zukünftigen Wettbewerben ausgeschlossen werden.

² Gilt bis 31.12.2008

² Vereine oder Verbände, die unvollständige Angaben liefern oder die Weisungen der UEFA in Dopingangelegenheiten missachten, werden mit einer Geldstrafe belegt.

³ In allen Fällen kann die Disziplinarinstanz weitere Disziplinarmaßnahmen aussprechen.

C. Disziplinarmaßnahmen und Weisungen

Artikel 13 *Begriffsbestimmung*

¹ Die Disziplinarinstanz verhängt Disziplinarmaßnahmen und erteilt Weisungen.

² Disziplinarmaßnahmen sind Sanktionen für Pflichtverletzungen. Sie können miteinander verbunden werden.

³ Weisungen verpflichten die betroffenen Parteien zu einem bestimmten Verhalten.

⁴ Die Disziplinarinstanz kann die Modalitäten für Schadenersatzleistungen frei festlegen, wenn ein Mitgliedsverband oder Verein sich auf der Grundlage von Artikel 6 für den entsprechenden Schaden verantworten muss.

Artikel 14 *Disziplinarmaßnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine*

¹ Disziplinarmaßnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine sind gemäss Artikel 53 der UEFA-Statuten:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Geldstrafe;
- d) Annullierung des Spielergebnisses;
- e) Wiederholung des Spiels;
- f) Punktabzug;
- g) Forfait-Erklärung;
- h) Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- i) Platzsperre;
- j) Spiel in neutralem Land;
- k) Ausschluss aus dem laufenden und/oder künftigen Wettbewerben;
- l) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen;
- m) Entzug der Lizenz.

² Die Geldstrafe beträgt mindestens EUR 100 und höchstens EUR 1 000 000.

Artikel 14bis *Forfait-Erklärung*

¹ Bei einer Forfait-Erklärung wird das Spiel mit 0:3 (Futsal 0:5) Toren gegen den Verband oder Verein gewertet, der den Verstoss begangen hat. Ist das vor Ort erzielte Spielergebnis für den fehlbaren Verband/Verein ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

² Werden Spiele nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, so werden die durch Forfait zugesprochenen Auswärtstore nicht doppelt gezählt.

³ In allen übrigen Fällen entscheidet die Disziplinarinstanz gemäss den konkreten Umständen unter Berücksichtigung der effektiv erzielten und der durch Forfait zugesprochenen Tore.

⁴ Hat ein Spieler ohne Spielberechtigung an einer Begegnung teilgenommen, wird eine Forfait-Entscheidung nur bei einem Protest der gegnerischen Mannschaft ausgesprochen, es sei denn, der Spieler habe eine Entscheidung oder Weisung einer Disziplinarinstanz missachtet.

Artikel 15 *Disziplinar massnahmen gegen natürliche Personen*

¹ Disziplinar massnahmen gegen natürliche Personen sind gemäss Artikel 54 der UEFA-Statuten:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Geldstrafe;
- d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für bestimmte oder unbestimmte Zeit;
- e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für bestimmte oder unbestimmte Zeit;
- f) Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fussball in Zusammenhang stehenden Tätigkeit;
- g) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen.

² Die zuständige Disziplinarinstanz kann zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Fussballs anordnen.

³ Die Geldstrafe beträgt mindestens EUR 100 und höchstens EUR 100 000.

Artikel 15bis *Strafaussetzung auf Bewährung*

¹ Mit Ausnahme der folgenden Massnahmen kann jede Disziplinarstrafe auf Bewährung ausgesetzt werden:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fussball in Zusammenhang stehender Tätigkeit.

² Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Sie kann ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht der Disziplinargewalt der UEFA untersteht.

³ Wird während der Bewährungsfrist eine weitere Verfehlung begangen, so kann die zuständige Disziplinarinstanz die ursprüngliche Sanktion vollziehen lassen. Hinzu kommt in diesem Fall die Sanktion für die zweite Verfehlung.

Artikel 16 Einziehung

¹ Bei Verdacht der Verletzung von UEFA Vorschriften kann das zuständige Rechtspflegeorgan Gegenstände oder Substanzen, die als Beweismittel in Frage kommen, in Beschlag nehmen.

² Die zuständige Disziplinarinstanz kann die Einziehung von Vermögensvorteilen anordnen, die durch eine Verletzung von UEFA-Vorschriften erzielt wurden. Sie kann die Einziehung oder Zerstörung von Gegenständen anordnen, die im Zusammenhang mit der Verfehlung verwendet wurden.

D. Strafzumessung

Artikel 17 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Disziplinarinstanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplinarmaßnahme nach den objektiven und den subjektiven Umständen. Sie berücksichtigt belastende wie entlastende Momente. Unter Vorbehalt von Artikel 6, Absatz 1 dieser Rechtspflegeordnung sind nur schuldhaft begangene Verfehlungen strafbar.

² Disziplinarmaßnahmen gemäss Artikel 10 und 11bis dieser Rechtspflegeordnung gelten als Regelstrafen. Sie können bei Vorliegen besonderer Umstände unter- oder überschritten werden.

³ Sperren wegen Dopings können nur verkürzt werden, wenn der Spieler nachweist, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist und dass ihn kein bedeutendes Verschulden trifft.

⁴ Disziplinarmaßnahmen gemäss Artikel 12bis und 12ter, lit. (a) und (b) dieser Rechtspflegeordnung dürfen höchstens um die Hälfte reduziert werden. Sind für unbestimmte Zeit ausgesprochene Sperren zu reduzieren, so beträgt die reduzierte Sperre mindestens acht Jahre.³

⁵ Bei mehreren Verfehlungen bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung unter angemessener Erhöhung gemäss den konkreten Umständen des Einzelfalls.

⁶ Wird ein Spieler, gestützt auf ein und dieselbe Dopingkontrolle, eines Dopingverstosses für schuldig befunden, der sowohl eine „spezifische“ als auch eine andere verbotene Substanz oder verbotene Methode betrifft, so ist von einem einzigen Dopingverstoss auszugehen. Bei der Strafzumessung ist dabei auf diejenige verbotene Substanz oder Methode abzustellen, die die strengere Sanktion zur Folge hat. Absatz 5 dieser Bestimmung bleibt vorbehalten.⁴

³ Art. 17 Abs. 4: gültig bis 31.12.2008

⁴ Art. 17 Abs. 6: gültig bis 31.12.2008

Artikel 18 Rückfall

¹ Ein Rückfall liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren erneut eine Disziplinar massnahme für eine Verfehlung ähnlicher Art verhängt werden muss.

² Er gilt als erschwerender Umstand.

E. Nichtaustragung eines Spiels, Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen

Artikel 19 Nichtaustragung oder Abbruch eines Spiels

¹ Kann ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, so wird der verantwortliche Verband oder Verein mit einer Forfait-Niederlage und einer Geldstrafe belegt.

² In schweren Fällen kann der verantwortliche Verband oder Verein zusätzlich mit Strafen gemäss Artikel 14, Absatz 1, Buchstaben (h) bis(k) dieser Rechtspflegeordnung belegt werden.

Artikel 20 Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen

¹ Die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld ausgesprochenen Spielstrafen sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen der UEFA nicht überprüft werden.

² Die sportrechtlichen Folgen einer vom Schiedsrichter ausgesprochenen Spielstrafe können von den Disziplinarinstanzen überprüft werden, wenn der Entscheidung ein offensichtlicher Irrtum zu Grunde liegt, beispielsweise bei einem Irrtum in der Person des Spielers.

³ Die Bestimmungen über den Protest gegen die Spielwertung infolge eines entscheidenden Regelverstosses des Schiedsrichters bleiben vorbehalten.

ZWEITER TEIL: VERFAHREN

A. Organisation und Zuständigkeit

Artikel 21 *Rechtspflegeorgane*

Rechtspflegeorgane sind:

- a) als Disziplinarinstanzen
 - 1. die Kontroll- und Disziplinarkammer
 - 2. der Berufungssenat
- b) der Disziplinarinspektor.

Artikel 22 *Wahl*

¹ Vorsitzende und Mitglieder werden vom Exekutivkomitee gewählt.

² Sie dürfen weder dem Exekutivkomitee noch einer der in den UEFA-Statuten aufgeführten Kommissionen angehören.

Artikel 23 *Zusammensetzung*

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und neun Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrem Kreis drei Vizevorsitzende.

² Die Kontroll- und Disziplinarkammer ist mit wenigstens drei Mitgliedern entscheidungsbefugt.

³ Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden und elf Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seinem Kreis zwei Vizevorsitzende.

⁴ Der Berufungssenat entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. In Fällen besonderer Schwere oder von präjudizieller Bedeutung kann der Vorsitzende die Besetzung auf fünf Mitglieder erweitern.

Artikel 24 *Einzelrichter*

¹ Der Vorsitzende der Kontroll- und Disziplinarkammer oder sein Vertreter entscheidet als Einzelrichter, wenn sich die Sanktion auf Verwarnung, auf Verweis, auf Geldstrafe bis EUR 8 000 oder auf Spiel- oder Funktionssperren von bis zu zwei Spielen beschränkt. Bei Dringlichkeit kann er in allen Fällen einzelrichterlich entscheiden.

² Der Vorsitzende des Berufungssenats oder sein Vertreter kann einzelrichterlich entscheiden bei eindeutiger Rechts- und Sachlage, bei Dringlichkeit, auf gemeinsamen Antrag der Parteien sowie bei einer offensichtlich unzulässigen Berufung.

Artikel 25 *Unabhängigkeit*

Die Disziplinarinstanzen sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind ausschliesslich den Vorschriften der UEFA, dem subsidiären Recht nach Artikel 4 dieser Rechtspflegeordnung und ihrem Gewissen verpflichtet.

Artikel 26 *Ausstand*

¹ Mitglieder eines Rechtspflegeorgans müssen in Ausstand treten, wenn sie selbst, ihr Verband oder ein Verein ihres Verbandes unmittelbar betroffen sind.

² Ist der Ausstand umstritten, so entscheidet der Vorsitzende der betroffenen Disziplinarinstanz bzw. dessen Stellvertreter.

Artikel 27 *Zuständigkeit*

¹ Die Kontroll- und Disziplinkammer behandelt Disziplinarfälle, die sich aus der Verletzung von Bestimmungen der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA ergeben. Sie entscheidet bei Fragen der Spielberechtigung von Spielern und der Zulassung von Vereinen zu UEFA-Wettbewerben.

² Der Berufungssenat ist zuständig für Berufungen gegen Entscheide der Kontroll- und Disziplinkammer nach Artikel 49 dieser Rechtspflegeordnung.

B. Parteien

Artikel 28 *Parteien*

¹ Parteien sind:

- a) die UEFA;
- b) der Beschuldigte oder der unmittelbar Betroffene;
- c) der Protestberechtigte und der Protestgegner.

² Als unmittelbar Betroffener gilt jener, auf den sich die Disziplinarmaßnahme unmittelbar auswirkt.

Artikel 29 *Sprachen*

Das schriftliche und mündliche Disziplinarverfahren wird in einer der drei offiziellen Sprachen der UEFA, d.h. Deutsch, Englisch oder Französisch, geleitet.

Artikel 30 *Disziplinarinspektor*

¹ Das Exekutivkomitee ernennt die Disziplinarinspektoren und bezeichnet den Generalinspektor.

² Der Disziplinarinspektor vertritt die UEFA im Disziplinarverfahren. Er kann eine Untersuchung einleiten, Berufung oder Anschlussberufung einlegen.

³ Das Exekutivkomitee, der Präsident, der Generalsekretär der UEFA oder die Disziplinarinstanzen können den Disziplinarinspektor mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

C. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31 Einberufung, Verhandlung, Akteneinsicht

¹ Die Disziplinarinstanz wird vom Vorsitzenden einberufen.

² Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung einer nicht offiziellen Sprache zu bedienen wünschen, müssen zeitig einen Dolmetscher beantragen, der von der UEFA bezeichnet oder genehmigt wird. Die anfallenden Kosten trägt die UEFA.

³ Die Verhandlung mit Parteiverhör wird zur Beweissicherung auf Tonträger aufgenommen und archiviert. Die Aufnahme wird nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

⁴ Die Parteien haben das Recht, die Akten einzusehen oder auf eigene Kosten Kopien anzufordern.

Artikel 32 Ordnungsmassnahmen

¹ Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Vorsitzenden mit einem Verweis gerügt, mit einer Ordnungsbusse bis EUR 3 000 belegt oder aus der Verhandlung ausgeschlossen werden.

² Ordnungsmassnahmen betreffen ausschliesslich natürliche Personen. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – in der Entscheidung mit kurzer Begründung festzuhalten. Sie sind unanfechtbar.

Artikel 32bis Vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Vorsitzende der Disziplinarinstanz oder sein Vertreter ist berechtigt, vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.

² Eine vorsorgliche Massnahme gilt höchstens 30 Tage. Ihre Dauer wird an die endgültige Sanktion angerechnet. Der Vorsitzende der Disziplinarinstanz kann ausnahmsweise die Gültigkeit einer vorsorglichen Massnahme um höchstens 10 Tage verlängern.

³ Vom Vorsitzenden der Kontroll- und Disziplinarkammer oder seinem Vertreter erlassene vorsorgliche Massnahmen können mittels Berufung angefochten werden. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Mitteilung der Massnahme unter Angabe der Gründe bei der UEFA schriftlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats oder sein Vertreter als Einzelrichter endgültig.

Artikel 33 Kanzlei

¹ Die UEFA-Administration stellt den Rechtspflegeorganen am Sitz der UEFA eine Kanzlei mit dem erforderlichen Personal zur Verfügung.

² Die Kanzlei übernimmt die Verwaltung und führt bei den Sitzungen Protokoll.

Artikel 34 Vertretung

¹ Mitgliedsverbände, Vereine, Spieler oder Offizielle können sich vertreten lassen.

² Die UEFA wird durch den Disziplinarinspektor vertreten.

³ Jeder Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

⁴ Die Disziplinarinstanz entscheidet über sämtliche Fragen der Vertretung.

Artikel 35 Fristen

¹ Die Frist beginnt am Tag, der ihrer schriftlichen Eröffnung folgt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung bis 24 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit) des letzten Tages vorgenommen wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen öffentlichen Feiertag der Schweiz (Kanton Waadt), so endet sie am folgenden Werktag. Massgebend ist die Liste der Ruhetage auf uefa.com (Disziplinarwesen).

² Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.

³ Der Vorsitzende kann Ordnungsfristen auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁴ Diese Rechtspflegeordnung bezeichnet die nicht erstreckbaren Fristen.

⁵ Die Frist steht still vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar.

Artikel 36 Stimmenmehrheit

¹ Die Disziplinarinstanz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

² Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 37 Veröffentlichung der Entscheidung

Die UEFA-Administration kann die Entscheidung veröffentlichen.

Artikel 37 bis Haftung

Mitglieder der Rechtspflegeorgane und der Kanzlei haften nicht für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren. Vorbehalten bleiben Fälle schweren Verschuldens.

D. Untersuchung

Artikel 38 Umfang und Ablauf der Untersuchung

¹ Der Disziplinarinspektor untersucht Verstösse gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA.

² Er ermittelt durch schriftliche Anfragen und Einvernahme von Personen. Er kann weitere Untersuchungshandlungen vornehmen, wie Begutachtung, Augenschein, oder Beschaffung von Dokumenten.

³ Der Disziplinarinspektor kann zu Untersuchungshandlungen einen Mitarbeiter der Administration als Sekretär beziehen.

⁴ Bejaht der Disziplinarinspektor eine disziplinarische Verfehlung, so reicht er seine Erkenntnisse in Form eines Berichts bei der zuständigen Disziplinarinstanz ein, die dann entscheidet.

Artikel 39 *Einstellung der Untersuchung*

¹ Der Disziplinarinspektor stellt die Untersuchung ein, wenn er die disziplinarische Verfehlung verneint.

² Er legt einen Bericht der Kontroll- und Disziplinarkammer vor, die dann entscheidet.

Artikel 40 *Protokoll*

Über jede Untersuchungshandlung wird ein Protokoll geführt, das vom Disziplinarinspektor zu unterzeichnen ist.

Artikel 41 *Wiederaufnahme der Untersuchung*

Die Untersuchung kann wiederaufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen vorliegen, die eine disziplinarische Verfehlung als wahrscheinlich erscheinen lassen.

E. Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer

Artikel 42 *Einleitung des Verfahrens*

¹ Verfahren werden durch schriftliche Mitteilung an die betroffenen Parteien eröffnet, insbesondere:

- a) gestützt auf die offiziellen Berichte;
- b) bei Protest;
- c) durch Anzeige von Verstößen gegen Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA;
- d) auf Antrag des Präsidenten oder des Generalsekretärs der UEFA.

² Die Mitteilung an natürliche Personen erfolgt über deren Mitgliedsverband oder deren Verein, die verpflichtet sind, den Betroffenen persönlich zu informieren. Nach Feldverweisen kann die Mitteilung unterbleiben.

Artikel 43 *Protesterklärung*

¹ Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.

² Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.

³ Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

⁴ Die Protestfrist ist nicht erstreckbar. Im Interesse des Wettbewerbs kann sie durch das Wettbewerbsreglement angemessen gekürzt werden.

Artikel 44 *Protestgründe*

¹ Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spiels. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spielergebnis wesentlich beeinflussende Vorfälle.

² Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft.

³ Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.

⁴ Gegen eine Verwarnung ist ein Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt hat.

Artikel 45 *Abklärungen, Beratung*

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer klärt in der Regel summarisch den Sachverhalt. Sie stützt sich auf die offiziellen Berichte, deren Richtigkeit vermutet wird. Die Kammer berücksichtigt andere sachdienliche Dokumente in ihrem Besitz und kann weitere Beweise erheben, sofern dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird.

² Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die beschuldigte Partei ausnahmsweise, mündlich anhören.

³ Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann für Beratung und Entscheidfassung eine Telefonkonferenz, Videokonferenz oder ein ähnliches Verfahren durchführen.

Artikel 46 *Entscheidung*

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet auf:

- a) Einstellung des Verfahrens;
- b) Freispruch;
- c) Schuldspruch;
- d) Abweisung oder Gutheissung des Protests.

² Die Entscheidung wird den betroffenen Parteien durch die Administration schriftlich eröffnet. Bei Sanktionen gegen natürliche Personen erfolgt die Mitteilung an deren Mitgliedverband oder Verein.

³ Werden Massnahmen gemäss Artikel 14 oder 15 dieser Rechtspflegeordnung ausgesprochen, so enthält die Mitteilung eine kurze summarische Begründung sowie den Rechtsspruch mit Rechtsmittelbelehrung. Die Mitteilung erfolgt mittels Fax.

Artikel 47 Kosten

¹Die Kosten des Verfahrens vor der Kontroll- und Disziplinarkammer trägt die UEFA, im Protestverfahren die unterlegene Partei.

²Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei auferlegt.

F. Verfahren des Berufungssenats

Artikel 48 Berufung

Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer.

Artikel 49 Zulässigkeit

¹Gegen Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig, ausgenommen bei:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Sperre von einem Spiel nach Feldverweis (rote Karte);
- d) Ordnungsmassnahmen nach Art. 32.

²Hat die Kontroll- und Disziplinarkammer verschiedene Massnahmen verbunden, so ist die Berufung zulässig, wenn eine Massnahme die Sanktionen aus Absatz 1 übersteigt. In einem solchen Falle prüft der Berufungssenat die Gesamtmassnahme.

Artikel 50 Legitimation

¹Zur Berufung sind die unmittelbar betroffenen Parteien und die UEFA legitimiert.

²Ist ein Spieler, ein Offizieller oder ein Mitglied eines Verbandes oder Vereins betroffen, so kann sein Verband oder sein Verein nicht allein, sondern nur mit seinem schriftlichen Einverständnis Berufung einlegen. Dieses ist spätestens mit der Berufungsbegründung einzureichen.

Artikel 51 Aufschiebende Wirkung

¹Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

²Der Vorsitzende kann der Berufung auf begründetes Gesuch hin aufschiebende Wirkung erteilen.

³Das Gesuch ist bei Kenntnis der Gründe ohne Verzug einzureichen.

Artikel 52 Fristen, Gebühr

¹Die Berufung ist bei der UEFA-Administration z.H. des Berufungssenats innerhalb von drei Tagen nach Absendung der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Tagen nach Empfangsbestätigung der UEFA-Administration schriftlich zu begründen.

²Die Berufungsgebühr beträgt EUR 1 000. Sie ist spätestens mit der Einreichung der Berufungsbegründung zu bezahlen. Für die UEFA entfällt die Berufungsgebühr.

³ Bei Nichteinhaltung der Fristen wird durch Beschluss des Vorsitzenden auf die Berufung nicht eingetreten. Die Fristen in Abs. 1 sind nicht erstreckbar.

⁴ Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung kürzen.

Artikel 53 *Inhalt der Berufungsschrift*

Die Berufungsschrift enthält:

- a) das Rechtsbegehren;
- b) die Darstellung des Sachverhaltes;
- c) die Benennung der Beweismittel;
- d) rechtliche Überlegungen.

Artikel 54 *Berufungsantwort, Anschlussberufung*

¹ Der Vorsitzende teilt die Berufung der Gegenpartei mit. Die Berufungsantwort ist innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist einzureichen.

² Mit der Berufungsantwort kann Anschlussberufung erklärt werden. Für die Anschlussberufung gelten die Verfahrensvorschriften der Berufung.

³ Der Vorsitzende setzt dem Berufungskläger zur Beantwortung der Anschlussberufung eine Frist.

⁴ Die Anschlussberufung ist hinfällig, wenn die Berufung zurückgezogen oder für unzulässig erklärt wird.

Artikel 55 *Gleiche Anträge*

Decken sich die Anträge der Parteien, entspricht der Berufungssenat dem Antrag, sofern er nicht offensichtlich unangemessen ist.

Artikel 56 *Teilnahme der Parteien*

¹ Der Vorsitzende setzt den Termin der Verhandlung ohne Verzug fest und lädt die Parteien vor.

² Die Parteien nehmen an der Verhandlung bis zur Urteilsberatung teil. Der Vorsitzende kann eine Partei auf begründetes Gesuch hin von der Teilnahme befreien.

³ Der Berufungssenat kann auch in Abwesenheit einer Partei oder der Parteien verhandeln und entscheiden.

Artikel 57 Beweismittel

¹ Der Vorsitzende erhebt Beweis über Tatsachen, die für das Urteil erheblich sind.

² Beweismittel sind insbesondere:

- a) offizielle Berichte;
- b) Akten der Kontroll- und Disziplinarkammer;
- c) Vernehmung von Zeugen;
- d) Vernehmung der Parteien;
- e) Augenschein vor Ort;
- f) beigezogene Akten und Urkunden;
- g) eingeholte Gutachten;
- h) Fernseh- und Videoaufnahmen;
- i) Geständnis.

³ Der Berufungssenat kann weitere Beweise erheben.

⁴ Über die Einvernahme von Zeugen entscheidet der Vorsitzende im Vorverfahren.

Artikel 58 Zeugen

¹ Alle der Disziplinargewalt der UEFA unterstehenden Personen sind verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge Folge zu leisten.

² Wer einer Vorladung nicht Folge leistet, kann mit einer Ordnungsmassnahme belegt werden.

Artikel 59 Akteneinsicht

Die Parteien haben das Recht, die Akten einzusehen oder auf ihre Kosten Kopien anzufordern.

Artikel 60 Mündliche Verhandlung

¹ Die Berufung wird mündlich verhandelt.

² Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge.

³ Verzichtet die zuerst vortragende Partei auf ihren zweiten Vortrag, so sind die Parteivorträge abgeschlossen.

⁴ Im Berufungsverfahren, das einzelrichterlich entschieden wird, kann der Vorsitzende von einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen.

Artikel 61 Urteilsberatung

Die Urteilsberatung ist geheim.

Artikel 62 Entscheidung

¹ Der Berufungssenat prüft den Fall im Rahmen der Anfechtung tatsächlich wie rechtlich neu.

²Die Berufungsentscheidung lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

³Hat der die beschuldigte Partei allein Berufung eingelegt oder hat sie der Disziplinarinspektor ausdrücklich zu deren Gunsten ergriffen, so darf keine schärfere Bestrafung erfolgen.

⁴Werden während der Berufungshängigkeit neue disziplinarische Verfehlungen bekannt, so kann sie der Berufungssenat im Berufungsverfahren mitbeurteilen.

Artikel 63 *Kosten*

¹Die Kosten des Verfahrens umfassen sämtliche Auslagen des Berufungssenats. Sie sind dem Ausgang des Verfahrens gemäss nach billigem Ermessen auf die Parteien zu verteilen.

²Die Berufungsgebühr wird verrechnet oder zurückerstattet.

³Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Artikel 64 *Eröffnung der Entscheidung*

¹Der Vorsitzende eröffnet den Parteien die Entscheidung mündlich mit kurzer Begründung und übergibt ihnen schliesslich den Tenor der Entscheidung in schriftlicher Form.

²Die schriftliche Begründung der Entscheidung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

Artikel 65 *Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer*

Der Berufungssenat kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln die angefochtene Entscheidung aufheben und zur Neuurteilung an die Kontroll- und Disziplinarkammer zurückweisen.

Artikel 66 *Rechtskraft*

Entscheidungen des Berufungssenats sind unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über das Schiedsgericht des Sports (TAS) endgültig. Sie treten mit Eröffnung in Rechtskraft.

G. Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 66 bis *Wiederaufnahme*

¹Die Disziplinarinstanz nimmt ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren auf Antrag hin wieder auf, wenn eine Partei erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorlegt, die sie nicht vor Inkrafttreten der Entscheidung vorbringen konnte.

²Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der Wiederaufnahmegründe, jedoch spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung an die Instanz zu richten, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

DRITTER TEIL: VOLLZUG

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67 Zuständigkeit

¹ Die UEFA-Administration vollzieht die Entscheidungen der Disziplinarinstanzen.

² Sie kann den betroffenen Mitgliedverband mit dem Vollzug einer Entscheidung beauftragen.

Artikel 67bis Offensichtliche Fehler

Redaktionsfehler und andere offensichtliche Fehler in der Entscheidung können von der zuständigen Disziplinarinstanz jederzeit korrigiert werden.

Artikel 68 Wettbewerbskategorien

¹ Spielsperren beziehen sich auf eine bestimmte Wettbewerbskategorie, sofern sie nicht für alle Kategorien gelten.

² Die Kategorie der Nationalmannschaftswettbewerbe umfasst folgende Wettbewerbe:

- UEFA-Fussball-Europameisterschaft;
- UEFA-U21-Europameisterschaft;
- UEFA-U19-Europameisterschaft;
- UEFA-U17-Europameisterschaft;
- UEFA-Europameisterschaft für Frauen;
- UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen;
- UEFA-U17-Europameisterschaft für Frauen
- UEFA-Futsal-Europameisterschaft;
- UEFA-U21-Futsal-Europameisterschaft;
- UEFA-Regionen-Pokal.

³ Die Kategorie der Klubwettbewerbe umfasst folgende Wettbewerbe:

- UEFA Champions League;
- UEFA-Pokal;
- UEFA Intertoto Cup;
- UEFA-Superpokal;
- UEFA-Futsal-Pokal;
- UEFA-Frauenpokal.

Artikel 68 bis Verbüßung von Spielsperren

¹ Vorbehaltlich anderslautender Entscheidung der Disziplinarinstanz werden Spiel- und Funktionssperren in jenem Wettbewerb vollzogen, in dem sich die der Sperre zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.

² Spiel- oder Funktionssperren, die bei Abschluss des Wettbewerbs noch nicht verbüßt sind, werden gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Wettbewerbsreglements übertragen. Fehlen solche Bestimmungen, so werden die

Sperren automatisch auf den nächsten offiziellen Wettbewerb derselben Kategorie übertragen, für den der betroffene Spieler oder Offizielle qualifiziert ist. Im übrigen gelten die folgenden Regeln:

- a) die unverbüsste Sperre aus dem U17-Wettbewerb wird automatisch auf den U19-Wettbewerb übertragen, es sei denn, sie kann während der FIFA U-17-Weltmeisterschaft verbüsst werden;
- b) die unverbüsste Sperre aus dem U19-Wettbewerb wird für Männer automatisch auf den U21-Wettbewerb und für Frauen auf die Europameisterschaft für Frauen übertragen, es sei denn, sie kann während der FIFA U-20-Weltmeisterschaft verbüsst werden;
- c) die unverbüsste Sperre aus dem U21-Wettbewerb wird automatisch auf die UEFA-Fussball-Europameisterschaft übertragen, es sei denn, sie kann während des olympischen Fussballturniers oder der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft verbüsst werden;
- d) die unverbüsste Sperre aus der Fussball-Europameisterschaft wird automatisch auf die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft übertragen;

³ Der für ein bestimmtes Spiel der Kategorie Nationalmannschaften gemäss Art. 68 Abs. 2 dieser Rechtspflegeordnung gesperrte Spieler ist nicht berechtigt, an einem Wettbewerbsspiel derselben Kategorie teilzunehmen, das am vorangehenden, am gleichen, oder am nachfolgenden Tag stattfindet.

Artikel 69 Vollziehbarkeit

¹ Disziplarmassnahmen und Weisungen sind mit ihrer Eröffnung vollziehbar, mit Ausnahme von:

- a) Massnahmen finanzieller Natur, die innerhalb der von der Disziplinarinstanz festgelegten Frist vollziehbar sind;
- b) automatischen Gelb- oder Rotsperren, die sofort vollziehbar sind, auch dann, wenn das entsprechende Bestätigungsschreiben der Disziplinarinstanz nicht beim Adressaten eingetroffen ist.

Artikel 70 Ordentlicher Vollzug der Sperren

¹ Der mit einer Funktionssperre belegte Trainer darf das Spiel, in dem er die Sperre zu verbüssen hat, nur von der Tribüne aus verfolgen. Vor und während dem Spiel ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel, in der Technischen Zone sowie auf dem Platz untersagt. Weder vor noch während dem Spiel darf er mit der Mannschaft in Kontakt treten.

² Die gegen den Spielertrainer einer Mannschaft ausgesprochene Sperre bezieht sich sowohl auf dessen Funktion als Spieler wie auch als Trainer.

³ Übernimmt ein mit einer Spielsperre von mindestens 3 Spielen belegter Spieler das Amt eines Offiziellen oder Trainers, so ist die verbleibende Sperre in der neuen Funktion zu verbüssen. Die Bestimmungen von Artikel 72 dieser Rechtspflegeordnung bleiben vorbehalten.

Artikel 71 Ausserordentlicher Vollzug der Sperren

Die Spielsperre gilt auch als verbüsst, wenn ein UEFA-Wettbewerbsspiel:

- a) nachträglich forfait erklärt wird;
- b) vor Spielschluss abgebrochen und nicht wiederholt wird.

Artikel 72 Verjährung

¹ Der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen verjährt

- a) bei Ausschluss aus UEFA-Wettbewerben:
 1. nach 5 Jahren bei Ausschluss für 1 Spielzeit;
 2. nach 8 Jahren bei Ausschluss für 2 Spielzeiten;
 3. nach 10 Jahren bei Ausschluss für mehr als 2 Spielzeiten;
- b) bei Stadionsperren und Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
 1. nach 5 Jahren bei Sanktion für 1 bis 2 Spiele;
 2. nach 8 Jahren bei Sanktion für 3 bis 4 Spiele;
 3. nach 10 Jahren bei Sanktion von mehr als 4 Spielen;
- c) bei Sperren natürlicher Personen:
 1. nach 3 Jahren bei Sperre für 1 Spiel;
 2. nach 6 Jahren bei Sperre für 2 bis 6 Spiele;
 3. nach 8 Jahren bei Sperre für mehr als 6 Spiele;
- d) nach 5 Jahren für alle übrigen Disziplinarmaßnahmen.

² Die Verjährung beginnt am 1. August nach der Saison, in der die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Das Jahr wird nach der UEFA-Saison berechnet, d.h. vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 73 Sicherung des Vollzuges

Die Mitgliedsverbände haften solidarisch für Geldstrafen, die Einziehung von Vermögensvorteilen und für Verfahrenskosten, die gegen ihre Vereine, deren Spieler, Offizielle und Mitglieder verhängt werden; die Klubs haften auf dieselbe Weise für ihre Spieler, Offiziellen und Mitglieder.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 74 Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen

¹ Die von einem Mitgliedverband in Zusammenhang mit schweren Verstössen verhängten Sanktionen können von der Kontroll- und Disziplinarkammer auf Antrag des betroffenen Mitgliedverbands hin übernommen und auf UEFA Wettbewerbsspiele ausgedehnt werden.

² Der Antrag muss schriftlich unter Beilage der vollständigen Akten an die UEFA gestellt werden.

³ Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Entscheidung in Übereinstimmung mit elementaren Rechtsgrundsätzen gefällt wurde und im Einklang mit dem Regelwerk der UEFA steht.

⁴ Die von einem Sportverband oder einer staatlichen Behörde erlassenen Disziplinarmaßnahmen für Dopingverstöße werden von der UEFA übernommen, soweit sie mit dem Regelwerk der UEFA in Einklang stehen.

Artikel 74bis Weltweite Gültigkeit von Sanktionen

Damit die Entscheidung einer Disziplinarinstanz auch in einer anderen Konföderation oder in einem Verband, der nicht UEFA-Mitglied ist, Gültigkeit erlangt, hat die Disziplinarinstanz ein entsprechendes Gesuch an die FIFA zu stellen.

ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 75 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Rechtspflegeordnung verwendete männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

Artikel 76 Inkrafttreten

Diese Rechtspflegeordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Artikel 77 Übergangsbestimmung

¹ Nach dieser Rechtspflegeordnung wird beurteilt, wer nach deren Inkrafttreten eine disziplinarische Verfehlung begeht.

² Ist die disziplinarische Verfehlung vor Inkrafttreten dieser Rechtspflegeordnung begangen worden, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist diese Rechtspflegeordnung anzuwenden, wenn sie für den Fehlbaren die mildere ist.

Artikel 78 Massgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version der vorliegenden Rechtspflegeordnung ist die englische Fassung massgebend.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 19. Mai 2008

INDEX

Abklärungen	17	Kosten	18, 21
Akteneinsicht	14, 20	Legitimation	18
Allgemeine Grundsätze	10	Massgebende Fassung	25
Andere Tatbestände	5	Materieller Geltungsbereich	1
Anschlussberufung	19	Mündliche Verhandlung	20
Aufschiebende Wirkung	18	Nichtaustragung eines Spiels, Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen ..	11
Ausserordentlicher Vollzug der Sperrn	24	Ordentlicher Vollzug der Sperrn ..	23
Ausstand	13	Ordnungsmassnahmen	14
Beratung	17	Organisation und Zuständigkeit	12
Berufung	18	Parteien	13
Berufungsantwort	19	Personeller Geltungsbereich	1
Besondere Bestimmungen	24	Protesterklärung	16
Beweismittel	20	Protestgründe	17
Disziplinarinspektor	13	Protokoll	16
Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen ..	11	Rechtskraft	21
Disziplinar massnahmen gegen Mitgliedvereine und Verbände	8	Rechtspflegeorgane	12
Disziplinar massnahmen gegen natürliche Personen	9	Rückfall	11
Disziplinar massnahmen und Weisungen	8	Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer	21
Disziplinarrecht	2	Sanktionen	6
Doping	6	Sicherung des Vollzuges	24
Dopingverstösse	7	Sprachen	13
Einberufung	14	Stimmenmehrheit	15
Einleitung des Verfahrens	16	Strafaussetzung auf Bewährung	9
Einstellung der Untersuchung	16	Strafzumessung	10
Einzelrichter	12	Tatbestände	3
Einziehung	10	Teilnahme der Parteien	19
Entscheidung	17, 20	Übergangsbestimmung	25
Ergänzende und Schlussbestimmungen	25	Umfang und Ablauf der Untersuchung	15
Eröffnung der Entscheidung	21	Unabhängigkeit	12
Fristen	15, 18	Unkorrektes Verhalten eines Spielers	4
Gebühr	18	Untersuchung	15
Gleiche Anträge	19	Urteilsberatung	20
Grundsätze	3	Verantwortung	2
Haftung	15	Verfahren	12
Inhalt der Berufungsschrift	19	Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer	16
Kanzlei	14	Verfahren des Berufungssenats	18

Verhaltensgrundsätze	2
Verhandlung.....	14
Verjährung	3, 24
Veröffentlichung der Entscheidung.....	15
Vertretung	15
Vollziehbarkeit.....	23
Vollzug	22
Vorsorgliche Massnahmen	14
Wahl	12

Wettbewerbskategorien.....	22
Wiederaufnahme	21
Wiederaufnahme der Untersuchung	16
Wiederaufnahme des Verfahrens..	21
Wiederholte Verwarnungen	3
Zeugen.....	20
Zulässigkeit	18
Zusammensetzung.....	12
Zuständigkeit.....	13, 22

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

